

Titel der Drucksache:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der SWE
Stadtwerke Erfurt GmbH

Drucksache

0635/16

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	17.11.2016	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beteiligungen	08.12.2016	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	14.12.2016	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Gesellschaftsvertrag der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

17.11.2016, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2016	2017	2018	2019
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Gesellschaftsvertrag der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH

Anlage 2 - Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH*

Anlage 3 - Aufsichtsratsbeschluss- vertraulich*

*- nur für Mitglieder des Stadtrates und sachkundige Bürger des Ausschusses WuB

Sachverhalt

Der Gesellschaftsvertrag der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH ist in der aktuellen Fassung nunmehr seit sechs Jahren in Anwendung. Auf der Grundlage dieser praktischen Erfahrungen wird mit der Änderung des § 15 Abs. 2 eine Vereinfachung der Abläufe bzw. eine Entflechtung von Vertragsregelungen angestrebt. Danach bedürfen nunmehr Verträge mit dem Gesellschafter nicht mehr der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, wenn sich die Verträge nicht auf den Wirtschaftsplan auswirken. Einer solchen Zustimmung bedarf es auch inhaltlich nicht, da der Gesellschafter direkter Vertragspartner ist und damit auch auf diesem Weg dem Vertrag zustimmt.

Eine weitere inhaltliche Änderung bezieht sich auf die Amtszeit der Aufsichtsräte in § 11 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag. Die Ergänzung stellt klar, dass das Mandat nicht über den gesetzlich festgelegten Beststellungszeitraum hinausgeht.

Die weiteren Änderungen dienen lediglich der Übersichtlichkeit und Klarstellung.

Anlage 1 enthält die geänderte Fassung des Gesellschaftsvertrages. In Anlage 2 sind in Form einer Synopse die Änderungen mit einer kurzen Begründung der einzelnen Änderungen dargestellt.

Der Aufsichtsrat der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH hat am 28.10.2016 den entsprechenden Empfehlungsbeschluss an die Gesellschafterversammlung gefasst. Die Einholung des Gesellschafterbeschlusses der SWE GmbH erfolgt nach Beschlussfassung durch den Stadtrat anschließend notariell.

Voraussetzung für die Beschlussfassung des Oberbürgermeisters in der Gesellschafterversammlung der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH ist das Votum des Stadtrates. Der erforderliche Beschluss wird hiermit eingeholt.